

Vollzugshinweise zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise im Kulturbereich M-V

Säule 1: Institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden

Aufgrund der behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus mussten zahlreiche kulturelle Einrichtungen, Begegnungsstätten, Theater, Museen, Musik- und Jugendkunstschulen, Bibliotheken usw. schließen bzw. ihre Angebote und Aktivitäten deutlich reduzieren sowie Veranstaltungen und Projekte absagen.

Das Land hat allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Institutioneller Zuwendungszweck) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können.

Institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie vom Land M-V gefördert werden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes M-V unterstützt.

Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur möglich. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Voraussetzung ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.

1. Bewilligungen

Die Bewilligungen erfolgen in Form von Nachbewilligungen im Rahmen des regulären Zuwendungsverhältnisses aus Mitteln des MV-Schutzfonds, soweit die veranschlagten Zuwendungsmittel nicht ausreichen. Die Höhe der Nachbewilligungen richtet sich nach dem angepassten Wirtschafts- oder Finanzierungsplan nach den nachfolgenden Kriterien.

1.1. Einnahmeausfälle

Einnahmeausfälle (z.B. aus Eintrittsgeldern oder fehlenden Teilnahmebeiträgen) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan oder einer Hochrechnung des Wirtschaftsplans für das Haushaltjahr (Bewilligungszeitraum) als Plan-Ist-Vergleich darzustellen. Insofern sind die ursprünglichen, institutionell bewilligten Planansätze Vergleichsmaßstab. Der Nachweis ist in Form und Inhalt entsprechend der schon institutionell beschiedenen und praktizierten Vorlage- und Berichtspflichten zu erbringen. Damit können zum einen ohnehin zu erbringende institutionelle Nachweise ohne erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Einrichtungen genutzt werden, zum anderen ist eine umfassende Bewertung im Kontext des gesamten Haushaltjahres und der gesamten Einrichtung möglich. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall über weitere Nachweise. Auf Basis dieser Neukalkulation des Finanzierungsplans oder des Wirtschaftsplans durch den Zuwendungsempfänger entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V über den Änderungsantrag.

Eine gegebenenfalls erforderliche Kompensation über zusätzliche Mittel des Landes aus dem MV-Schutzfonds Kultur kommt in Betracht, wenn ein besonderes Landesinteresse begründet ist. Das besondere Landesinteresse hinsichtlich der Träger in Säule 1 ist bereits im Rahmen der Kulturförderung 2020 festgestellt worden. Es ergibt sich insbesondere durch die jeweilige Einzelveranschlagung im Haushaltsplan und ist nicht gesondert zu prüfen. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

1.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben für nur teilweisen oder nicht durchgeführten Betrieb der Einrichtung aufgrund der Schließung infolge behördlicher Anordnung werden im Rahmen der gewährten Zuwendungen gemäß Landeshaushaltordnung M-V, (soweit einschlägig) Kulturförderrichtlinie M-V und Förderpraxis der allgemeinen Kulturförderung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, soweit sie ohne die Corona-Krise zuwendungsfähig gewesen wären und unvermeidbar sind.

Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Schließung des Betriebs der Einrichtung stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds.

1.3. Schadensminderungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten
- Auffangkonzepete für temporäre Einzelveranstaltungen
- Terminverschiebungen bei Einzelmaßnahmen wie bspw. Sonderausstellungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Inanspruchnahme von Stundungsmöglichkeiten
- Inanspruchnahme von Sofort- oder Liquiditätshilfen
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Auch hinsichtlich der Ausfallhonorare gilt die Schadenminderungspflicht. D. h. der Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Honorarverträge, soweit rechtlich möglich, zu kündigen bzw. eine Vertragsänderung herbeizuführen. Nur soweit danach noch eine Zahlungsverpflichtung des Antragstellers/Zuwendungsempfängers gegenüber dem Honorarnehmer besteht, wird diese bis zur genannten Höhe als zuwendungsfähig anerkannt

Der Zuwendungsempfänger versichert mit Einreichung der in Nr. 1.1 genannten Unterlagen schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht in der Zurechenbar-

keit eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns entsprochen hat, insbesondere alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

1.4. Bemessungsgrundlage bei mehreren Zuwendungsgebern

Sofern Einrichtungen generell durch mehrere Zuwendungsgeber gefördert werden, ist dieser Verteilungsschlüssel dem Grunde und der Höhe nach auch als Bemessungsgrundlage für die Inanspruchnahme des MV-Schutzfonds Kultur maßgeblich.

2. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Landeshaushaltsordnung M-V, der Kulturförderrichtlinie M-V (soweit diese einschlägig ist) und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

2.1. Erklärung des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Änderungsantrages

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt und glaubhaft darlegt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben.

2.2. Anforderung von Mitteln/Auszahlung

Für die Anforderung von Mitteln und deren Auszahlung gelten die Regelungen des Zuwendungsbescheides entsprechend.

2.3. Verwendungsnachweisprüfung

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides unter Beachtung vorliegender Verfahrensgrundsätze.

3. Ausgezählte Zuwendungen

Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

4. Kumulierung öffentlicher Mittel

Eine Kumulierung von Kulturfördermitteln des Landes, Leistungen der Soforthilfe oder anderen Hilfen sowie Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds (Bereich Kultur und andere) ist zulässig.